

Anlage zur Begründung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten gem § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich “ Schwarze Straße 2b” OT Beiershagen

**Erfassung und Bewertung der Biotoptypen
und
Biotoptypenkarte**



Verfasser: ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Gerrit Uhle
Siebenmorgen1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 14.03.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Methodik	4
3. Ergebnisse	4
3.1 Biotopbestand	4
3.1.1 Älterer Einzelbaum (BBJ) (2.7.1) §.....	5
3.1.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ) (2.7.2) (§).....	6
3.1.4 Graben, trockengefallen o. zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung (FG) (4.5.4)	6
3.1.5 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) (10.1.3).....	6
3.1.6 Lehacker (ACL) (12.1.2)	7
3.1.7 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) (13.1.1)	8
3.1.8 Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (PWY) (13.1.2).....	9
3.1.9 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) (13.2.1)	10
3.1.10 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY) (13.2.2).....	10
3.1.11 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW) (13.2.4).....	10
3.1.12 Artenarmer Zierrasen (PER) (13.3.2).....	11
3.1.13 Nutzgarten (PGN) (13.8.3).....	12
3.1.14 Ziergarten (PGZ) (13.8.4)	12
3.1.15 Sonstige Grünfläche ohne Altbäume (PSJ) (13.10.2).....	12
3.1.16 Sonstige Biotoptypen der Siedlungsgebiete (O) (14)	13
3.2 Gesetzlich geschützte Biotope	13
4. Biotopbewertung (innerhalb des Satzungsbereiches).....	15
5. Literatur	15
6. Biotoptypenkarte	16

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gerrit Uhle

1. Einleitung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt mit der Aufstellung der o.g. Satzung, im Bereich der Ortslage von Beiershagen eine bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage.

Westliche Bereiche des Plangebietes befinden sich im Außenbereich, schließen aber direkt an den Innenbereich an, so dass eine bauliche Erweiterung in diesem Bereich sinnvoll erscheint.

Planziel ist eine bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage in diesem Bereich, der westlich an einer Gehölzgruppe (Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen) seinen naturräumlichen Abschluss findet.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für Flächen innerhalb und teilweise außerhalb des Plangeltungsbereiches (Wirkbereich des Vorhabens). Insbesondere wird auch das Vorhandensein geschützter Biotope nach §20 NatSchAG M-V und von geschützten Baumbestand nach § 18 (geschützte Einzelbäume) bzw. § 19 (geschützte Baumreihen und Alleen) NatSchAG M-V überprüft. Soweit für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich werden betroffene Biotoptypen bewertet.



Foto 1: Blick auf das Satzungsgebiet (nördlicher Bereich) mit dem bereits bebauten Grundstück – rechts Älterer Einzelbaum (Berg-Ahorn)

2. Methodik

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen einer Begehung am 19. August 2022. Die Ausgrenzung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Biotopkartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2013). Es erfolgte keine Vegetationsaufnahme. Die Biotoptypen waren prinzipiell gut ansprechbar. Eine differenzierte Wertbiotopermittlung wurde nicht notwendig.

Die Biotopbewertung erfolgte gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE 2018) des Landes M-V.

3. Ergebnisse

3.1 Biotopbestand

Nachfolgend erfolgt eine Betrachtung der festgestellten Biotoptypen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Artenlisten und Beschreibungen beziehen sich auf die Biotopkartieranleitung. Die Charakterarten sind **fett** dargestellt.

Die überplante und im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Fläche befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Beiershagen. Teilbereiche werden jetzt schon von Wohnflächen eingenommen. Die verbleibenden Flächen sind Gartenland.

Innerhalb des Satzungsgebietes (bzw. dessen Randlage) wurden nachfolgende Biotoptypen erfasst.

Nr.-Code	Biotop-Code	Biotoptyp
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum
4.5.4	FG	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend
10.1.3	RHU	Rudera Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
12.1.2	ACL	Lehmacker
13.01.01	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
13.01.02	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten
13.02.01	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
13.02.02	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten
13.2.4	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen
13.08.03	PGN	Nutzgarten
13.08.04	PGZ	Ziergarten
13.10.2	PSJ	Sonstige Grünfläche ohne Altbäume
14	O	Gebäude
14.5.2	ODV	Verstädtertes Dorfgebiet
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt
14.7.5	OVL	Straße

Nr.-Code	Biotop-Code	Biototyp
14.7.8	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche
14.10.05	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

3.1.1 Älterer Einzelbaum (BBJ) (2.7.1) §

BHD > 50 cm.

Bei den als Älteren Einzelbaum erfassten Einzelbäumen handelt es sich um Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Im unmittelbaren Nahbereich des Satzungsgebietes befinden sich ein Berg-Ahorn und eine Rosskastanie. Bei beiden Bäumen ist die Zuordnung zu Älteren Einzelbäumen grenzwertig. Der notwendige Stammdurchmesser von 0,5m wird nur knapp erreicht. Beide Bäume sind aufgrund ihres Stammumfanges als geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V zu beurteilen und zu erhalten.



Foto 2: Älterer Einzelbaum (Rosskastanie) am nordöstlichen Grundstücksrand

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biototyp „Älterer Einzelbaum“ wird in der HzE (2018) nicht aufgeführt. Ältere Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von > 1,00m gesetzlich geschützt und in diesem Fall entsprechend Baumschutzkompensationserlass auszugleichen.

3.1.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ) (2.7.2) (§)

BHD < 50 cm.

Bei dem einzigen erfassten jüngeren Einzelbäumen handelt es sich um einen einzelnen kleinen Apfelbaum am Straßenrand. Der Stammumfang ist < 25cm. Der Baum ist nicht geschützt. Von der geplanten Maßnahme bleibt der Baum unberührt.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp „Jüngerer Einzelbaum“ wird in der HzE (2018) nicht aufgeführt. Auch jüngere Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von > 1,00m gesetzlich geschützt und in diesem Fall auch entsprechend Baumschutzkompensationserlass auszugleichen. Bei geringmäßigen Bäumen ist ggf. (soweit für die Gemeinde vorhanden) die Baumschutzsatzung oder ebenfalls der Baumschutzkompensationserlass anzuwenden.

3.1.4 Graben, trockengefallen o. zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung (FG) (4.5.4)

Vorhandene Gräben dienen als Entwässerungsgraben für die Straße. Der Biotoptyp wurde nur als Nebencode (NC) für das Straßenbegleitgrün (PSJ) außerhalb der Ortslage bzw. für straßenbegleitende artenarme Zierrasen (PER) innerhalb der Ortslage vergeben.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Im Zusammenhang mit dem Hauptbiotop (PSJ bzw. PER).

3.1.5 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) (10.1.3)

Aus zwei- bis mehrjährigen Arten aufgebaute Staudenfluren auf nährstoffreichen, meist frischen Mineralstandorten wie Wegrainen, Schuttfächen, ehemaligen Abbaufächen, alten Brachen, Bahndämmen u. a.

Pflanzensoziologische Zuordnung: Geo urbani-Alliarion petiolatae Lohmeyer & Oberd. in Görs & T. Müller 1969, Aegopodion podagrariae Tx. 1967c, Arction lappae Tx. 1937, Dauco carotae-Melilotion Görs ex Rostański & Gutte 1971, Ornopodion acanthii Br.-Bl. in Br.-Bl. & al. 1936.

Vegetationseinheiten: Klettenkerbelsaum, Brennessel-Giersch-Staudenflur, Kreuzlabkrautsaum, Knollenkälberkropf-Staudenflur, Glaskraut-Ruderalflur, Kletten-Schwarznessel-Ruderalflur, Fleckenschierlings-Ruderalflur, Kletten-Ruderalflur, Filzkletten-Ruderalflur, Brennessel-Ackerkratzdistel-Ruderalflur, Knoblauchsrauken-Staudensaum, Rainfarn-Ruderalflur, Beifuß-Staudenflur, Möhren-Bitterkraut-Ruderalflur, Steinklee-Ruderalflur, Graukressen-Ruderalflur, Wermut-Ruderalflur, Igelsamen-Hundszungen-Ruderalflur, Ruderalflur der Nickenden Distel, Eselsdistel-Ruderalflur

Charakteristische Pflanzenarten:

Kräuter: *Achillea millefolium*, ***Aegopodium podagraria***, ***Alliaria petiolata***, *Allium paradoxum*, *Anthriscus sylvestris*, ***Arctium lappa***, *Arctium minus*, ***Arctium tomentosum***, *Armoracia rusticana*, *Arrhenatherum elatius*, ***Artemisia absinthium***, ***Artemisia vulgaris***, ***Ballota nigra***, ***Berteroa incana***, *Bryonia alba*, *Bryonia dioica*, *Campanula latifolia*, *Cardamine hirsuta*, *Carduus crispus*, ***Carduus nutans***, ***Chaerophyllum bulbosum***, ***Chaerophyllum temulum***, *Chelidonium majus*, ***Chenopodium bonus-henricus***, *Circaea lutetiana*, *Cirsium arvense*, *Cirsium vulgare*, ***Conium maculatum***, ***Cruciata laevipis***, ***Cynoglossum officinale***, *Dactylis glomerata*, *Daucus carota* ssp. *carota*, ***Dipsacus sylvestris***, *Echium vulgare*, *Elymus repens*, ***Epilobium montanum***, *Equisetum arvense*, *Erigeron annuus*, *Fallopia dumetorum*, *Festuca gigantea*, *Galeopsis pubescens*, ***Galeopsis speciosa***, *Galium aparine*, *Galium mollugo*, *Geum urbanum*, ***Geranium pyrenaicum***, ***Geranium robertianum***, *Heracleum sphondylium*, *Impatiens parviflora*, *Lamium album*, ***Lappula squarrosa***, ***Lapsana communis***, ***Leonurus cardiaca***, *Malva alcea*, *Malva neglecta*, ***Malva sylvestris***, ***Melilotus albus***, *Melilotus officinalis*, *Mycelis muralis*, ***Nepeta cataria***, ***Parietaria officinalis***, ***Onopordum acanthium***, ***Orobanche picridis***, *Petasites hybridus*, ***Picris hieracioides***, *Plantago major*, *Poa annua*, *Poa pratensis* agg., *Potentilla reptans*, ***Rumex obtusifolius***, *Silene pratensis*, *Stachys sylvatica*, ***Tanacetum vulgare***, *Taraxacum* sect. *Ruderalia*, ***Torilis japonica***, *Trifolium arvense*, ***Urtica dioica***, ***Verbascum densiflorum***, *Viola odorata*
Moose: *Brachythecium albicans*, *Brachythecium rutabulum*

Rudera Staudenflure sind in den Randbereichen zum Acker ausgebildet. Es treten Übergangserscheinungen zu Kriechrasen auf. Dominante Arten sind die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Zaungiersch (*Aegopodium podagraria*). Charakteristisch sind weiterhin Arten wie der Gundermann (*Glechoma hederacea*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Quecke (*Elytrigia repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knauelgras (*Dactylis glomerata*).

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Rudera Staudenflure werden im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „2“ belegt.

Der er nicht betroffen ist und es sich weder um ein geschützten Biotop noch um einen Wertbiotop handelt, ist eine weitere Behandlung nicht erforderlich.

3.1.6 Lehmacker (ACL) (12.1.2)

Äcker auf lehmigen Böden in intensiver Nutzung.

Ackerflächen grenzen westlich an das Satzungsgebiet an.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Wert von „1,0“ zugeordnet. Der Biotoptyp befindet sich außerhalb des Satzungsgebietes

3.1.7 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) (13.1.1)

Beschreibung: Nichtlineare Baumbestände oder Baumgruppen heimischer Arten im Siedlungsbereich bzw. mindestens von zwei Seiten an Siedlungsbereiche angrenzend. Krautschicht meist von nitrophilen Arten oder Zierpflanzen geprägt.

Bedingungen für den Biotopschutz: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Ausgenommen davon sind Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Ess-Kastanie) sowie Pappeln im Innenbereich. Nicht geschützt sind außerdem Bäume innerhalb von Hausgärten mit Ausnahme vom Stiel-Eiche, Linde, Ulme, Platane und Rot-Buche.

Das erfasste Siedlungsgehölz befindet sich am westlichen Rand des Satzungsgebietes und bildet hier die Randbepflanzung des vorhandenen Gartens. Das Gehölz besteht überwiegend aus Hängebirken (*Betula pendula*). Einzelne Weiden (*Salix spec.*) sind eingestreut. Ein Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V besteht nicht.



Foto 3: Blick auf das Satzungsgebiet (nördlicher Bereich) mit dem bereits bebauten Grundstück

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Siedlungsgehölze aus überwiegend nichtheimischen Baumarten werden im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „1“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationsfaktor von 1,5 zugeordnet.

3.1.8 Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (PWY) (13.1.2)

Dominanz von nichtheimischen Baumarten.

Charakteristische Pflanzenarten:

G: *Aesculus hippocastanum*, *Larix* spp., *Quercus rubra*, *Thuja* spp., *Populus x hybrida*, *Populus balsamifera*

Als Siedlungsgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten wurden Nadelholzbestände des Satzungsgrundstückes und des südlich angrenzenden Grundstückes erfasst. Bei den Nadelgehölzen handelt es sich um Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Fichten. Außerdem sind weitere Ziergehölze wie Essigbaum vorhanden.



Foto 4: Rand des Satzungsgebietes mit Kieferngehölz und Älterem Einzelbaum (Berg-Ahorn)

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Siedlungsgehölze aus überwiegend nichtheimischen Baumarten werden im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationsfaktor von 1 zugeordnet.

3.1.9 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) (13.2.1)

Nichtlineare Gebüsche des Siedlungsbereiches mit Dominanz von heimischen Straucharten.

Hierbei handelt es sich um ein einzelnes Gebüsch aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*) am östlichen Untersuchungsrand. Von der Baumaßnahme bleibt dieses Gebüsch unberührt.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „1“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationswert von „1,5“ zugeordnet.

3.1.10 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY) (13.2.2)

Nichtlineare Gebüsche des Siedlungsbereiches mit Dominanz von nichtheimischen Straucharten.

Hierbei handelt es sich um Gebüsche aus Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) am Rand der Gartenfläche des Satzungsgrundstücks.

Im Bereich der Ziergartenflächen sind weitere Siedlungsgebüsche aus nichtheimischen Arten ausgebildet. Diese wurden jedoch nicht gesondert ausgrenzt, sondern der Gartenfläche zugeordnet.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationswert von „1“ zugeordnet.

3.1.11 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW) (13.2.4)

Lineare Gehölzbestände des Siedlungsbereiches mit Dominanz von nichtheimischen Strauch- und/oder Baumarten. Siedlungshecken sind zumeist schmal (einreihig) und zeichnen sich durch häufigen Schnitt (mindestens zweimal pro Jahr) aus. Auch völlig von Bebauung umschlossene Windschutzpflanzungen werden als PHW kartiert.

Im Gebiet handelt es sich überwiegend um einreihige Schnitthecken aus Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenmyrte (*Lonicera spec.*), Spiräen (*Spiraea spec.*), Schneebeeren (*Symphoricarpos. spec.*) und Lebensbaum (*Thuja spec.*).



Foto 5: Siedlungshecke mit Heckenmyrte

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biototyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationswert von „1“ zugeordnet.

3.1.12 Artenarmer Zierrasen (PER) (13.3.2)

Nebencode (NC): FG - Graben

Artenarme, intensiv gepflegte Rasenflächen mit wenigen Kräutern, oft hoher Anteil an Ausdauerndem Weidelgras.

Als artenarmer Zierrasen wurden regelmäßig und intensiv gemähte Rasenflächen im Bereich der Grundstücke und straßenbegleitend erfasst. Überwiegend handelt es sich um Raseneinsaat aus Weidelgras, Rot-Schwingel und Wiesen-Rispe. An Kräutern kommt Löwenzahn, Hopfenklee, Gänseblümchen und Weißklee vor.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Artenarme Zierrasen werden im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird bei unversiegelten Biototypen ein Wert von „1“ zugeordnet.

3.1.13 Nutzgarten (PGN) (13.8.3)

Von Obstbäumen und -sträuchern und/oder Gemüse- und Kräuterbeeten geprägte Garten (sofern nicht 13.7.1 zuzuordnen), geringer Zierpflanzen- und Rasenanteil.

Kleine Bereiche des Nachbargrundstücks mit Beetnutzung bzw. Kleinmtierhaltung.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationswert von „1“ zugeordnet.

3.1.14 Ziergarten (PGZ) (13.8.4)

Hausgarten ohne Großbäume, meist mit hohem Anteil kleinwüchsiger Koniferen sowie intensiv gepflegter Rasenflächen und Beete. Vielfach deutliche Unterschiede zwischen Vorgarten (Zier- und Repräsentationsfunktion) und hinter dem Haus gelegenen Garten (Nutzfunktion vorherrschend, z. B. Obststräucher, Spiel- und Liegerasen).

Als Ziergarten wurden die Gartenflächen im Bereich des Wohnhauses erfasst. Dieser Biotop nimmt den größten Teil des Satzungsgebietes ein.

Die Fläche ist durch einen hohen Anteil Zierrasen charakterisiert. Außerdem kommen zahlreiche Ziergehölze sowie Nebenanlagen (Terrassen, Wege und Freiplätze) vor.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „0“ belegt. Dieser Wertstufe wird ein Kompensationswert von „1“ zugeordnet.

3.1.15 Sonstige Grünfläche ohne Altbäume (PSJ) (13.10.2)

Nebencode (NC): FG - Graben

Strukturärmere, meist jüngere Grünanlagen.

Im Gebiet handelt es sich um Abstandsgrünflächen mit teilweise vorhandener Ruderalvegetation bzw. Trittvegetation entlang der vorhandenen Verkehrsflächen. Dieser Biotoptyp wurde außerhalb der unmittelbaren Ortslage erfasst. Innerhalb dieser Grünflächen ist ein Entwässerungsgraben (temporär wasserführend) ausgebildet.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Der Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung mit der Wertstufe „1“ belegt. Dieser Wertstufe lässt sich entsprechend der Wertigkeit des Biotops ein Kompensationsfaktor von 1,5 zuordnen. Innerhalb des Satzungsgebietes ist der Biotoptyp nicht ausgebildet.

3.1.16 Sonstige Biotoptypen der Siedlungsgebiete (O) (14)

Bei den nachfolgend aufgeführten Biotoptypen der Siedlungsgebiete handelt es sich fast ausnahmslos um versiegelte, teilversiegelte oder stark vorbelastete Standorte. Die Wertstufe für alle vorhandenen Siedlungsbiotope ist mit 0 bzw. 1 (Siedlungsbrachen) einzustufen.

Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung:

Biototyp	Wertstufe	Kompensationsfaktor
Gebäude (O) (14)	0	0
Verstädtertes Dorfgebiet (ODV) (14.05.02)	0	Entfällt/außerhalb
Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF) (14.07.02)	0	0
Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt (OVU) 14.7.3)	0	1-Versiegelungsgrad
Wirtschaftsweg, versiegelt(OVW) (14.7.4)	0	0
Straße (OVL)	0	Entfällt/außerhalb
Parkplatz, versiegelte Freifläche (OVP) (14.7.8)	0	1-Versiegelungsgrad
Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) (14.10.05)	0	Entfällt/außerhalb

3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Der Schutzstatus gesetzliche geschützter Biotope wurde im Rahmen der Einzelbiotopbetrachtung beurteilt.

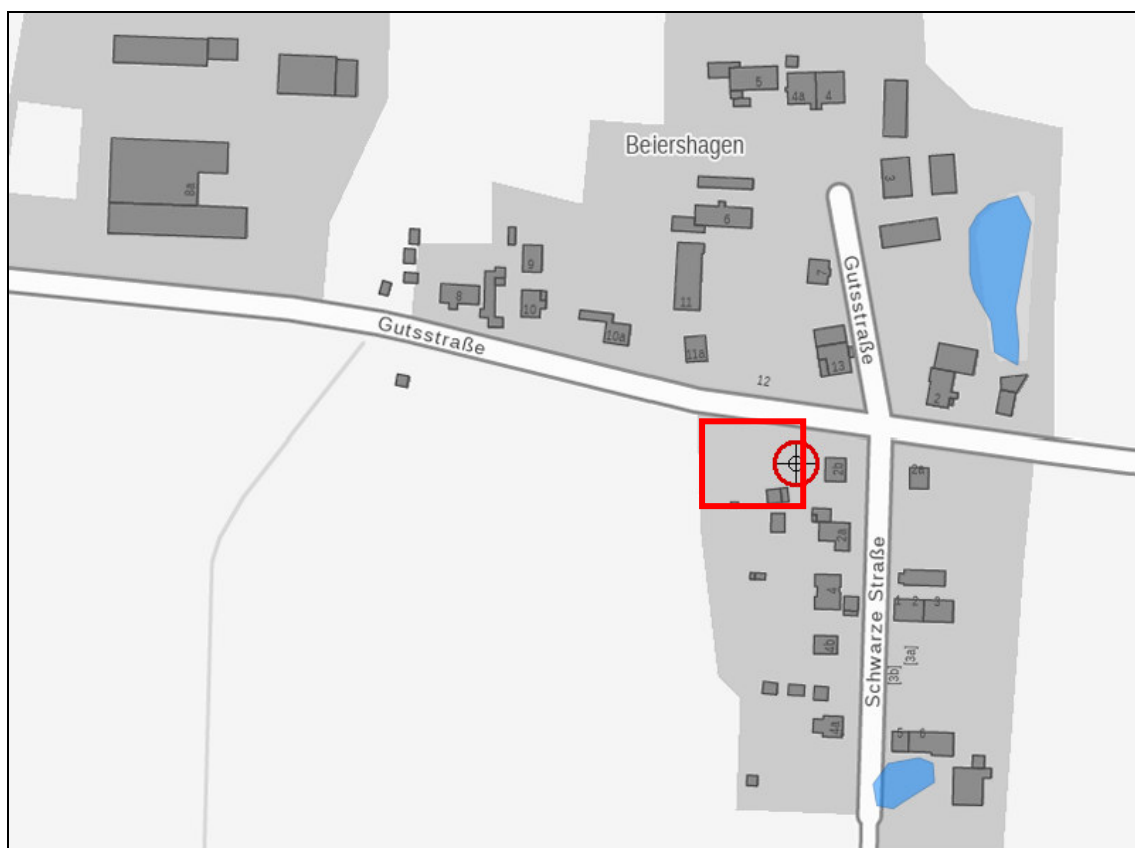
Gemäß LINFOS-Datenbank befinden sich im Plangeltungsbereich und auch im Nahbereich (bis 300m) keine planrelevanten nach §20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. In etwa 80m bzw. 120m Entfernung befinden sich geschützte Kleingewässer der Ortslage. Zwischen dem Satzungsgebiet und diesen Gewässern befinden sich aber Bereiche der bewohnten Ortslage und Straßenflächen. Ein direkter oder auch mittelbarer Einfluss des Satzungsgebietes auf diese Gewässer kann deshalb ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Eingriffsbilanz sind keine Wirkzonen zur Berücksichtigung mittelbarer Wirkungen erforderlich.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich entlang der Hauptstraße eine Baumreihe (siehe Foto). Diese besteht aus Spitz-Ahornen (*Acer platanoides*) mit noch geringem Alter (Stammdurchmesser etwa 20cm). Diese Baumreihe ist nach § 19 NatSchAG M-V geschützt und darf weder geschädigt noch beeinträchtigt werden. Der Abstand zum Satzungsgebiet beträgt etwa 20m.

Weiterhin sind zwei Einzelbäume im Nahbereich nach § 18 geschützt (siehe Biotopkarte und Fotos 1, 2 und 4). Dabei handelt es sich um einen Berg-Ahorn und eine Rosskastanie. Der Stammumfang beider Bäume liegt knapp bei etwa 1,50m. Die Bäume sind grundsätzlich zu erhalten und nicht zu beschädigen. Beide Bäume stehen noch außerhalb des Satzungsgebietes. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen dennoch unvermeidbare Schäden auftreten, sind diese gemäß Baumschutzkompensationserlass zu kompensieren.

Allgemein ist im Nahbereich die DIN 18920, die RAS-LP4 und die ZTV Baumpflege zu beachten.

Innerhalb des Hausgartens befindet sich kein nach §18 geschützter Baumbestand.



Satzungsbereich (rot umrandet) und geschützte Kleingewässer (blau) im Nahbereich



Foto 5: geschützte Baumreihe aus Spitz-Ahornen nordwestlich des Satzungsbereiches

4. Biotopbewertung (innerhalb des Satzungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend)

Nr.	Abk.	Biotop	Wertstufe	Kompensations-faktor
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum (für geschützte Bäume gesondert nach Baumschutzkompensations-erlass)	Baumschutzkompensations-erlass bzw. kommunale Satzungen	
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1	1,5
13.1.2	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	0	1
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1	1,5
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	0	1
13.2.4	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	0	1
13.8.4	PGZ	Ziergarten	0	1
14	O	Gebäude	0	0
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	0	0
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0	0,5 (1-0,5)

5. Literatur

LUNG (2013): Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 15.10.2007. ABl. MV S. 530.

ALLEENERLASS - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums MV „Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19.04.2002. ABl. MV S. 510.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

6. Biotoptypenkarte

Biotoptypenkarte (farbig) A4 – M 1 : 500